

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

E. RECHTSGRUNDLAGE

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

F. AUFHEBUNG

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehende bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden aufgehoben.

G. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 74 LBO)

In Ergänzung von Planzeichnung u. Zeichenerklärung wird festgesetzt:

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74(1)1 LBO)

Reflektierende sowie extrem dunkle oder grelle Materialien und Farben dürfen weder für die Dacheindeckung noch für die Fassadengestaltung verwendet werden.

Ausnahme: Bereich der Dächer und Fassaden, auf denen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie installiert werden.

Fassaden sind so zu gestalten, dass nach spätestens 200 m² Fassadenfläche eine vertikale Fassadengliederung in Form einer mindestens 2 m breiten Fassadenbegrünung erfolgt.

2. WERBEANLAGEN (§ 74(1)2 LBO)

Werbeanlagen müssen im Bauantrag bezüglich Art, Größe, Farbe und Anbringungsort detailliert beschrieben werden. Für verfahrensfreie Werbeanlagen ist das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen (§ 74(1)6 LBO).

Es sind nur blendfreie, nicht blinkende Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.

Je Baugrundstück sind maximal 2 Werbeanlagen mit einer maximalen Ansichtsfläche von jeweils maximal 11 m² zulässig.

Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind nur bis zu einer Schrifthöhe von 1 m zulässig.

Skybeamer und freistehende Werbeanlagen, die über die jeweilige Dachfläche hinausragen, sind nicht zulässig.

3. MÜLLBEHÄLTERABSTELLPLÄTZE (§ 74(1)3 LBO)

Müllbehälterabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind gegen Einsicht vom öffentlichen Straßenraum z. B. durch Eingrünungen abzuschirmen.

4. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN GRENZEN ZU DEN VERKEHRSLÄCHEN (§ 74(1)3 LBO)

Tote Einfriedigungen sind nur bis 0,2 m Höhe zulässig.

Höhere tote Einfriedigungen sind nur zulässig, wenn sie durch Büsche oder Hecken verdeckt sind.

5. RUNDFUNK- UND FERNSEH-ANTENNEN (§ 74(1)4 LBO)

Außenantennenanlagen und Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen zulässig und müssen min. 2,0 m hinter die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut zurückversetzt sein.

Satellitenempfangsanlagen sind der Farbe des Daches anzupassen.

6. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74(1)5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind für Neubauten nicht zulässig.